

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Burg (Dithm.)

Inhalt:

- Originalsatzung vom 03.11.1999, veröffentlicht am 07.12.1999
 - 1. Änderungssatzung vom 02.10.2001, veröffentlicht am 16.10.2001
-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529) und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 413) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.1999 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen im Gemeindegebiet; sie gilt auch für sonstige öffentliche Straßen (§ 23 Abs. 2 StrWG).
- (2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 57 StrWG. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 StrWG).
- (3) Für die öffentlichen Märkte der Gemeinde (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarkt- und Jahrmarktsatzung für die Gemeinde Burg (Dithm.) vom 15. April 1999 und der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Burg (Dithm.) vom 20. April 1999.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 28 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,

2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten und Containern, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 3. die Lagerung von Brennmaterial und Umzugsgut,
 4. die Werbung für Organisationen und Betriebe, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
 5. die Durchführung eines Volksfestes, eines Jahrmarktes, eines Spezialmarktes, einer Ausstellung oder einer Messe, soweit nicht die Gemeinde Veranstalterin ist (§ 1 Abs. 3),
 6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 8. das Zurschaustellen von Tieren
 9. Zirkusveranstaltungen, Artistikveranstaltungen, Musikaufführungen, Theaterveranstaltungen, Warenschauen,
 10. motorsportliche Veranstaltungen,
 11. das Aufstellen von Waren, Warenauslagen und Warenständern sowie dekoratives Zubehör zum Zwecke des Verkaufs von Waren,
 12. die Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
 13. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel,
 14. das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen (z.B. Wagen, Stände, Buden, Zelte).
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 21 Abs. 6 StrWG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder durch Verzicht.

- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter verhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personal und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf die Werbung für politische Parteien oder Wählervereinigungen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

II. Abschnitt

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die sich nach Abs. 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10 Euro bis 50 Euro entsprechend Abs. 7 zu erheben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.

§ 12

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke oder stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält;
4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG vom 09. Februar 2000 (GVOBl. S. 169) aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekanntgeworden sind sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig, ebenso die Weiterverarbeitung dieser Daten.
- (2) Soweit zur Durchführung dieser Satzung, insbesondere zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Dithm.), 11. November 1999

.....Ohlsen.....
Bürgermeister

Gebührentarif für Sondernutzungen

Gebühr (Euro)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	einmalig	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgeb.	
1	In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern	gebührenfrei						
2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container	gebührenfrei						
3	Lagerung von Brennmaterial, Umzugsgut und dergl. für Zwecke der Anlieger	gebührenfrei						
4	Werbeanlagen (z.B. Plakate, Schilder, Ständer, Stände)	gebührenfrei						
5	Veranstaltung eines Volksfestes, eines Jahrmarktes, eines Spezialmarktes, einer Ausstellung oder einer Messe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)							
	a) auf dem Marktplatz	---	---	---	---	250,--	---	
	b) auf der Straße "Am Markt"	---	---	---	---		---	
	c) auf der Nantzstraße	---	---	---	---		---	
	d) auf dem ZOB einschl. Parkplatz beim Kindergarten	---	---	---	---	bis	---	
	e) auf dem Parkplatz beim Kindergarten	---	---	---	---		---	
	f) auf der Zufahrtstraße v. Holzmarkt zum Parkplatz Kindergarten	---	---	---	---	750,--	---	
	g) auf der Straßen- und Parkfläche vor dem Hause Buchholzer Str. 6/8	---	---	---	---		---	
	h) auf dem Parkplatz beim Schwimmbad	---	---	---	---		---	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	einmalig	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgeb.	
6	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern über 24 Stunden hinaus							
	a) je PKW	---	---	---	20,--	---	---	
	b) je LKW oder Zugfahrzeug	---	---	---	30,--	---	---	
	c) je Anhänger mit einer Achse	---	---	---	15,--	---		
	d) je Anhänger mit mehr als einer Achse	---	---	---	20,--	---		
	e) je Motorrad oder Mofa	---	---	---	10,--	---		
7	Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen	gebührenfrei						
8	Zurschaustellen von Tieren	gebührenfrei						
9	Zirkusveranstaltungen, Artistikveranstaltungen, Musikaufführungen, Theaterveranstaltungen, Warenschauen							
	a) Zirkusveranstaltungen und Artistikveranstaltungen bis 150 m ² beanspruchter Fläche	---	---	----	----	25,--	---	
	b) Zirkusveranstaltungen und Artistikveranstaltungen über 150 m ² beanspruchter Fläche	---	---	---	---	50,--	---	
	c) Musikaufführungen und Theateraufführungen bis 150 m ² beanspruchter Fläche	---	---	---	---	25,--	---	
	d) Musikaufführungen und Theateraufführungen über 150 m ² beanspruchter Fläche	---	---	---	---	50,--	---	
	e) Warenschau bis 200 m ² beanspruchter Fläche	---	---	---	---	250,--		
	ohne Verkauf über 200 m ² beanspruchter Fläche	---	---	---	---	400,--	---	
	f) Warenschau bis 200 m ² beanspruchter Fläche	---	---	---	---	400,--	---	
	mit Verkauf über 200 m ² beanspruchter Fläche	---	---	---	---	500,--	---	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	einmalig	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgeb.
10	Motorsportliche Veranstaltungen, Motor-Artistik-Schau						
	a) auf dem Parkplatz beim Schwimmbad bei einer Nutzung bis zu 50 % der Fläche	---	---	---	---	100,--	---
	b) auf dem Parkplatz beim Schwimmbad bei einer Nutzung über 50 % der Fläche	---	---	---	---	200,--	---
11	Aufstellen von Waren, Warenauslagen und Warenständern sowie dekoratives Zubehör zum Zwecke des Verkaufs von Waren	gebührenfrei					
12	Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche	gebührenfrei					
13	Das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel	gebührenfrei					
14	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufswagen, Stände, Buden, Zelte) je m ² beanspruchter Straßenfläche	gebührenfrei					
	a) bei kleinen Veranstaltungen (z.B. Kinderfest und solchen Veranstaltungen mit geringer Besucheranzahl)	gebührenfrei					
	b) bei etwas größeren Veranstaltungen (z.B. Frühshoppen und solche Veranstaltungen mit mittlerer Besucheranzahl)	gebührenfrei					
	c) bei großen Veranstaltungen (z.B. großes Gemeindefest und solche Veranstaltungen mit großer Besucheranzahl)	---	---	---	---	5,-- bis 20,--	---
15	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	gebührenfrei					